

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

30. JAHRGANG

9/76

1. MAIHEFT

S. 249-280

Prof. Dr. sc. HANS WEBER, Sektion 111 der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Gesellschaftliche Erziehung von Strafrechtsverletzern durch Arbeitskollektive

Mit der weiteren Ausprägung der sozialistischen Wesenszüge unserer Gesellschaft, die auch das Strafrecht und die Strafrechtsprechung bestimmt, ist auch die Aktivität der Werktätigen zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Überwindung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen gewachsen, hat die gesellschaftliche Erziehung von Strafrechtsverletzern durch Arbeitskollektive und andere gesellschaftliche Kräfte einen hohen Entwicklungsstand erreicht. Bei der überwiegenden Mehrzahl der Strafrechtsverletzer erfolgt in der einen oder anderen Form in Verbindung mit der Strafe zumindest eine gesellschaftliche Mißbilligung der Straftat, häufig auch eine längere oder kürzere nachhaltige gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung (so bei Verurteilung auf Bewährung, Strafaussetzung auf Bewährung oder bei der Wiedereingliederung Straftentlassener, z. B. in Realisierung von Maßnahmen gemäß §47 StGB). In anderen Fällen werden keine Strafen ausgesprochen, sondern ausschließlich Erziehungsmaßnahmen durch gesellschaftliche Gerichte als Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger festgelegt (§ 1 GGG: § 29 StGB).

Das Straf- und Strafprozeßrecht nimmt starken Einfluß auf die Entwicklung der gesellschaftlichen Erziehung. Es wendet sich an die Arbeitskollektive und anderen gesellschaftlichen Kräfte, an die staatlichen Organe, Leiter von Betrieben und Einrichtungen und an die gesellschaftlichen Organisationen, um deren erzieherisches Wirken zu stimulieren und zu aktivieren (vgl. Art. 3 und 5, §§26, 32, 46, 47 StGB; §§ 4, 342, 345, 349, 350 StPO).

Wesensmerkmale der gesellschaftlichen Erziehung von Strafrechtsverletzern

1. *Die gesellschaftliche Erziehung ist eine der vielfältigen Formen der Mitwirkung der Bürger an der Leitung des Staates und der Wirtschaft*, die — wie es im Entwurf des Programms der SED heißt — „immer mehr zum bestimmenden Merkmal des Lebens im Sozialismus“^{1/1} wird. Das erreichte hohe Niveau der gesellschaftlichen Erziehung ist ein Ergebnis der Entfaltung der sozialistischen Staatsmacht als einer Form der Diktatur des Proletariats und ihrer Rechtsordnung, ein Ergebnis des Wirkens der staats- und wirtschaftsleitenden Organe und der gesellschaftlichen Organisationen.

Die Bedeutung der gesellschaftlichen Erziehung wird mit der weiteren Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft wachsen. Größere Anforderungen werden an ihre Qualität gestellt, um die Effektivität des sozialistischen Strafrechts weiter zu erhöhen. Die gesellschaftliche Erziehung von Strafrechtsverletzern ist eine konkrete Form, um die Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane eng mit der gesellschaftlichen Aktivität zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zu verbinden, wie es der Entwurf des Parteiprogramms als Aufgabe stellt.^{2/2}

2. *Die gesellschaftliche Erziehung ist ein Weg der Erziehung zur freiwilligen Einhaltung der sozialistischen Rechtsnormen*. Sie trägt dazu bei, daß die Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit immer mehr zur Lebensgewohnheit der Bürger wird. Es ist Ausdruck des wachsenden sozialistischen Rechtsbewußtseins und der rechtsschöpferischen Fähigkeiten der Arbeiterklasse und der anderen Werktätigen, daß sie mannigfaltige Formen und Methoden zur Gewährleistung einer wirksamen gesellschaftlichen Erziehung von Menschen herausgebildet haben, die sich gegen die Strafgesetze verhalten haben.

3. *Die gesellschaftliche Erziehung ist ein Bestandteil des Prozesses der Gestaltung sozialistischer Beziehungen zwischen den Menschen* — zwischen dem einzelnen, seinem Kollektiv und der Gesellschaft. Sie ist eine konkrete Form der Ausübung der Verantwortung der gesamten Gesellschaft für die Verhütung und Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen. In ihr äußert sich die „große Bedeutung einer unvoreingenommenen sachlichen Kritik und Selbstkritik in den Kollektiven, ... die verstärkte Auseinandersetzung mit Fehlverhalten“.^{3/3} Sie ist eine der zahlreichen Ausdrucksformen des humanistischen Charakters des sozialistischen Strafrechts, weil sie getragen ist vom Vertrauen in den Menschen und von dem Bestreben, ihn wieder auf den richtigen Weg zu bringen, ihn zu gesellschaftsgemäßem Verhalten zu veranlassen.

4. *Die gesellschaftliche Erziehung ist eine Grundlage und zugleich eine Form der Verwirklichung der sozialistischen Strafpolitik*. Diese besteht gegenüber Personen, die keine schwerwiegenden Straftaten begangen haben, darin, alle staatlichen und gesellschaftlich-erzieherischen Möglichkeiten effektiv zu nutzen, insbesondere die Kraft der fortgeschrittenen Arbeitskollektive.

^{2/2} A. a. O., S. 152.

^{3/3} Entwurf des Programms der SED, a. a. O., S. 158.

^{1/1} Einheit 1976, Heft 2, S. 151.